7

Wir Burgermeister und Rath

des Kanton Schaffhausen. Verbänden und bekennen hiemit in Kraft dieses gegenwärtigen Unserem offenen Brieffes, daß Wir Unserem getreuen lieben Burger Alexander Pfeiffer, auf sein an Uns gemachtes billiches Anstehen, Unsere Leben der Klösteren Paig-Mühle samt dem dabey liegenden Brandhofstatt und Acker sonst von Allem her dazu gehörig, zu einem Beständ-Leben, so lange er sich wohl halt und nicht länger, gelichen und verliehen haben, leichen ihne auch solchen beständlich und mit den nachgeschribenen Bedingnissen,

Erstlich hat der Alexander Pfeiffer zu handen Unserer Verordneten Obervogtamt, jährlich und einer jeden Jahrs besonders, zu rechtem Lehen Zinss ungefehrlich neunzehn und bezahlen stellen, nemmlich zwölf Pfund Haller oder acht Gulden.

Demnach stellt er seiner eigenen Personen verhalten, Unterthanen, so auch alle wohlmeynig, Burgerrecht machen lassen, allen Treuen, gehorsamb Pflichten und Ehrbarkeit der Burgeren, also auch in der Landschaft schuldig, die Rebben, Brunnen, Trotten, Tisch, Fenster, Dachstätten, Leiden, Thüren, Schlösser und allen andern Zugehörden, also das Niemand Ursach haben möge, einiche Beschwernuss; insonderheit soll auch in den Rebben, so viel ihme seiner Orten zu besorgen, und Pfygen Unwillen

zu [illegible] und [illegible] Zehen mit seinem
Mayen und Mayhen, auch [illegible] sonsten abzugehen,
so lang er gehen muß, kein all der Zäun abzuhauen
und gesäubert Gut, sein ne bestimbten Quotam und
Antheil unden anderen Lehen Leuten abzustellen schul-
dig.

Drittens Theilen den Zinn ihm zu Eisenbach zugestellt
werden; vier gestierte Zinn, ein lange Schinn zum Bäge
inlegen, zwey lange Traubenstrael zum Mistbeeten zum
Bayen, zwey Ding zum Fallal, zwey lange Mayel, und
der Schalkad mit allen Zugehörd, aber solle er nicht
allein dasselbige in guten Ehren zu behalten, sonder-
=ern auch auf sein Fall er von der Bäyer lang können,
dass Christ er innen bleiben, Zinn so gut, also er er
bey Unterhaltung der Lehen umsetzen, keinen[illegible]
zu zustellen, sein Nachfahren aber ihm oder den
Seinigen dass, dass er er in Eisen bereit in seinem Posten
verbleibt und gemacht hätte, um gebührende Entgeltung
abzunehmen gflissig und verbunden seye.

Viertens ist ihnen abgelegen, die Stumben, Aexen,
Wald Bäyen, Hebeisen, Schrezgen, und dass sie
glichen allen, in seinem Posten und sie stets sauber zu
haben, den Zinn aber nicht Gefahr zu mutwillen
oder zu gebrauchen, gänzlich verboten.

Fünftens soll er alle die Bäyschleger, so ihnen zu
steigen übergeben werden, fleissig und ordentlich in
glichen Hecken Lauben und Bornen schneiden, besonders

Den mit dem, dass er sie Ihrer Gemein Nutz
ausfangen, vor mutwilligen bewahren.

Absatz Sechstens sind vor und allen auch die Hällber,
so den Zinzeiger Mierlen ihre Zeigen in und nahe
bey der Bäyen gehalten, darauf dieselbe durch
Verbeyhaltung bald grossen Schaden zugefügt werden
möchte, so sollen er Jedermann solchen hinfüglich nicht
mehr gestatten, sondern von der Bäye hin und her
bescheiden.

Endlich soll er zu Lohn nehmen von einem Schritt Eichen
und Birken Holz, so 1½ Schuh über den Mungen ist, von
den Schuh einen Kreuzer, dass aber über 1½ Schuh über
den Mungen, er sey Eichen, Birken, als Forchen, desse-
gleichen Leuchtscheit, von dem Schuh auf das höchste 3 Heller
Hingegen sollen der ihm Lösten nur gemeiner Ehr
den Nutz Verbleibt, die Häufstämme sonst der Brenn
=ung und Leuchtscheit sie bezahl an den Schätzung als
der Bäyen, dass nicht Einigen dass Gehaftet ohne
seinen Schuld und Verbeyhaltung einfiele, Ihnen
der Mäuelbeerb an den Zäun, zu allen Zeiten
und Enden verhalten, der nöthig sein aufstehen, und
Einsteer Posten der Arbeiter in seinem ordentlichen
Lauf den Lehen zu leiten.

Der andern; Ihnen die Rothdürftigen Holz, zu Räumen
Zäun und Zaun Baimen, und dass Waarsame an
Holzwerk brauche, aus Einsteer Nutz Hölzern, auf
zu der gehörer Ordnung, und eingenommen Ehrgeschen,

unserm Schloß und Zeugen und zu führen haben, alles
mit dem klaren Beding, daß der obbenannte Holz-
wald, samt dem dazu notwendigen Eisen, wir in stän-
den Posten machen haben, und dort die obspecificirte
Zeugbaus in ungezweifelten Ehren, und bestän-
dig Verwahrung der Lehens, zu verbauen, aufzustan-
den, wie wir, so einem Vasalen gegen seinem Lehen Herren
wohl eignet und gebührt zu thun schuldig und verbunden
sein sollen.

Wir aber unser obbesagten Alexander Helbers Erben
versprechen, oder sich nicht, wie einem treu Lehenmann
zustehet, gebührlich verhalten werden, sollen alsdann
der Lehen auch bei uns ab, und alle gemeine Vergün-
stigungen Zugehörde Kuttenberger Mark, wie denen hier
und hinzugefallen sein, samt zu thun und zu haben,
also mit anderen gemeinen Mark Gülthern, denen sein
Alexander Helbers haben, auch mündlich den Ihre
Lehen, in allweg abgehandelt, und abgereicht.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir gemeiner
Kuttenberger Mark Secret-Insiegel hier an und Kuttenberger
Marksfahnen am Regiments Fenden bestens auf diesen
Brief, der gebn ist, den 4ten Monatstag Novembris
der Eintausend acht Hundert und elften Jahrs.

Lehen und Revers Brief

über

die Elsässer Tag-Mühlen

für

Alexander Belzer

de dto 11ten Febr

1811

A I 12 11

Signatur fl. 2.

Stempel-Taxe fl. 6.